



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

PRÜFUNGSBERICHT

Stiftung KlimaWirtschaft
Hamburg

bis 23. November 2021:
Stiftung 2°, Hamburg

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	5
3.1	Gegenstand der Prüfung	5
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	7
4.2	Jahresabschluss	7
5	Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses	8
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	9
7	Schlussbemerkungen	11

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	1
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	1.3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

An die Stiftung KlimaWirtschaft, Hamburg

1 Prüfungsauftrag

Die Vorständin der

Stiftung KlimaWirtschaft (bis 23. November 2021: Stiftung 2°), Hamburg,

– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

hat uns mit Schreiben vom 14. März 2022 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach § 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung KlimaWirtschaft, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung KlimaWirtschaft (bis 23. November 2021: Stiftung 2°), Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von

uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der Vorständin und des Kuratoriums für den Jahresabschluss

Die Vorständin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist die Vorständin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Vorständin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als

bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Vorständin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Vorständin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Vorständin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 2. Juni 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schidrich
Wirtschaftsprüfer

gez. Meier
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung KlimaWirtschaft (bis 23. November 2021: Stiftung 2°) für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich vereinbarungsgemäß auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gemäß § 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Abgrenzung der nicht verbrauchten Spendenmittel in einem Sonderposten
- Vollständigkeit der Personalkosten

- Existenz der Spendenerträge
- Vollständigkeit der Angaben des Anhangs

Das interne Kontrollsystem der Stiftung ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Leitung der Stiftung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen des für die Stiftung tätigen Steuerberaters und der Kreditinstitute eingeholt.

Die vereinbarungsgemäß vorgenommene Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten März bis Juni 2022 bis zum 2. Juni 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Vorständin hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der Angaben in Hinblick auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach § 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt worden und bieten eine ausreichende Grundlage für die Abschlusserstellung. Der Kontenrahmen ist zur zweckmäßigen Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle geeignet. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des HGB (Vorschriften für alle Kaufleute) einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Der Anhang wird freiwillig aufgestellt und enthält alle für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Angaben. Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden analog den Regelungen für kleine Kapitalgesellschaften teilweise und zutreffend in Anspruch genommen.

5 Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Stiftung (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt B) beschrieben.

Die Stiftung hat die den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berührenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen wurden bei folgenden Posten des Jahresabschlusses ausgeübt:

Bewertung der Wertpapiere

Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt zu Anschaffungskosten (TEUR 120). Das Wahlrecht des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird nicht ausgeübt. Zum Bilanzstichtag lag der Kurswert (beizulegender Wert) der Wertpapiere leicht über den Anschaffungskosten. Hinweise für einen dauernde Wertminderung lagen daher zum Bilanzstichtag und zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht vor.

Abgrenzung noch nicht verbrauchter Spendenmittel

Spenden werden zum Zeitpunkt des Zuflusses vereinnahmt und direkt auf die Ertragskonten (Spendenerträge) der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Die Abgrenzung von noch nicht verwendeten (zweckgebundenen) Spenden zum Jahresende erfolgt über die Zuführung zu einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“. Die Ertragskonten werden um den Betrag der Zuführung zu diesem Posten (d. h. in Höhe der noch nicht verbrauchten Spenden) gemindert. Die Auflösung des Postens erfolgt beim satzungsgemäßen Verbrauch der Spendenmittel. Die Erträge aus der Auflösung erhöhen die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Spendenmittel.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Vereinbarungsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach § 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes.

Wir haben die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 4 des Hamburger Stiftungsgesetzes unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) und unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung hierzu zu dienen.

Die Vorständin ist verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Das Stiftungskapital beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 120. Das Eigenkapital der Stiftung weist insgesamt einen Betrag von TEUR 438 (i. Vj. TEUR 438) auf. Das Stiftungsvermögen blieb somit zum 31. Dezember 2021 in seinem Bestand von TEUR 438 nominell erhalten.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen und Spenden wurden satzungsgemäß verwendet. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel wurden in einen Sonderposten passiviert (TEUR 632, i. Vj. TEUR 485).

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 satzungsgemäß verwendet.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen der IDW Prüfungsstandards 450 n.F. und 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Berlin, den 2. Juni 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schidrich
Wirtschaftsprüfer

Meier
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Stiftung KlimaWirtschaft, Hamburg

(bis 23. November 2021 Stiftung 2°, Hamburg)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.058,10	17.335,00
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.614,01	10.213,01
III. Finanzanlagen		
Wertpapiere	119.609,16	119.609,16
	163.281,27	147.157,17
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Unfertige Leistungen	0,00	59.074,60
II. Sonstige Vermögensgegenstände	118.178,94	10.121,50
III. Kassenbestand und Bankguthaben	885.216,66	913.617,98
– davon Grundstockvermögen EUR 120.000,00 –		
	1.003.395,60	982.814,08
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.352,30	7.108,56
	1.170.029,17	1.137.079,81

Passiva

	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stiftungskapital				
Errichtungskapital		120.000,00		120.000,00
II. Ergebnisrücklagen				
1. Kapitalerhaltungsrücklage	5.160,00		5.160,00	
2. Sonstige Ergebnisrücklagen	294.170,62	299.330,62	294.170,62	299.330,62
III. Ergebnisvortrag		18.702,51		18.702,51
		438.033,13		438.033,13
B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		631.526,99		484.552,34
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		48.184,00		77.567,20
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00		58.988,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		34.523,58		60.980,83
3. Sonstige Verbindlichkeiten		17.761,47		16.958,31
		52.285,05		136.927,14
		1.170.029,17		1.137.079,81

Stiftung KlimaWirtschaft, Hamburg

(bis 23. November 2021 Stiftung 2°, Hamburg)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Ideeller Bereich				
I. Nicht steuerbare Erträge				
Sonstige nicht steuerbare Erträge		423.550,07		252.609,54
		423.550,07		252.609,54
II. Nicht anzusetzende Aufwendungen				
1. Abschreibungen		21.034,70		4.335,11
2. Personalkosten		838.131,24		497.509,19
3. Reisekosten		7.222,41		6.776,00
4. Raumkosten		36.424,35		35.631,05
5. Übrige Aufwendungen		455.052,43		216.667,13
		1.357.865,13		760.918,48
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		-934.315,06		-508.308,94
B. Ertragsteuerneutrale Posten				
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)				
1. Steuerneutrale Erträge (Ertrag aus Spendenverbrauch)				
a) im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	1.070.500,00		685.988,99	
b) Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	280.000,00		105.000,00	
c) Noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	-426.974,65	923.525,35	-280.000,00	510.988,99
2. Nicht abziehbare Aufwendungen				
Spenden		0,00		2.500,00
3. Vermögensverwaltung				
Sonstige nicht abziehbare Ausgaben		180,00		154,42
		923.345,35		508.334,57
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		923.345,35		508.334,57
C. Vermögensverwaltung				
I. Erträge				
Ertragsteuerfreie Erträge				
Zins- und Kurserträge		802,90		688,66
		802,90		688,66
II. Aufwendungen				
Sonstige Aufwendungen		1.178,44		904,77
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		-375,54		-216,11
D. Sonstige Zweckbetriebe				
1. Umsatzerlöse		149.705,36		190,48
2. Bestandsveränderung		-59.074,60		59.074,60
3. Materialaufwand		879,86		0,00
4. Personalaufwand		80.405,65		59.074,60
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		9.345,25		190,48
E. Sonstige Geschäftsbetriebe				
Umsatzerlöse		2.000,00		0,00
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		2.000,00		0,00
F. Stiftungsergebnis		0,00		0,00
1. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		18.702,51		18.702,51
2. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen		0,00		0,00
G. Ergebnisvortrag		18.702,51		18.702,51

Stiftung KlimaWirtschaft (bis 23. November 2021 Stiftung 2°), Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

A. Allgemeine Angaben

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Hamburger Stiftungsverzeichnis registriert. Sie wurde am 2. November 2011 von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Mit Schreiben vom 24.11.2021 wurde die am 16.11.2021 beschlossene Namensänderung von Stiftung 2° in Stiftung KlimaWirtschaft durch die zuständige Stiftungsbehörde genehmigt.

Die operative Tätigkeit der Stiftung wird in Berlin ausgeübt. Die Stiftung ist vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin als gemeinnützig anerkannt und wird dort unter der Steuernummer 27/641/02106 geführt.

Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Vorschriften für alle Kaufleute) aufgestellt. Ergänzend dazu wurde der Standard RS HFA 5 des IDW zur Rechnungslegung von Stiftungen beachtet.

Der Anhang wird nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufgestellt.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Sphären einer gemeinnützigen Körperschaft nach dem SKR 49 der eurodata gegliedert.

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht anzusetzende Erträge und Aufwendungen werden unter dem Posten Ertragsteuerneutrale Posten aufgeführt.

B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung und Erläuterungen zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und der daraus resultierenden Abschreibungssätze erfolgt in Anlehnung an die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Abschreibungstabellen.

Die abnutzbaren beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen 250 € und 800 € wurden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu den historischen Anschaffungskosten ausgewiesen. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht vorzunehmen. Das Wahlrecht des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird nicht ausgeübt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nennwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Unter den Ergebnisrücklagen in Höhe von 299.330,62 € (Vorjahr 299.330,62 €) werden nach steuerlichen Vorschriften sowohl die freien Ergebnisrücklagen als auch die Kapitalerhaltungsrücklage, die in den Vorjahren gebildet wurden, ausgewiesen.

Die freien Ergebnisrücklagen belaufen sich zum 31.12.2021 auf 294.170,62 € (Vorjahr 294.170,62 €).

Die Kapitalerhaltungsrücklage weist zum 31.12.2021 einen unveränderten Saldo in Höhe von 5.160,00 € aus.

Bei dem Sonderposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ handelt es sich um Spendenmittel, die im Geschäftsjahr nicht verbraucht wurden. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu den durch die satzungsmäßige Verwendung der Spenden entstehenden Aufwänden und wird bei Verbrauch als „Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden“ unter den Steuerneutralen Erträgen (Ertrag aus Spendenverbrauch) ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Restlaufzeiten liegen wie im Vorjahr unter einem Jahr.

C. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen zum Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem jährlich kündbaren Mietvertrag für die Räume in der Linienstraße 139/140 in 10115 Berlin in Höhe von 33.936 €.

D. Sonstige Pflichtangaben

Die Stiftung beschäftigte im Durchschnitt von 12 Monaten 9 Mitarbeiter.

Namen der Mitglieder der Stiftungsorgane:

Vorstand:	Sabine Nallinger, München
Kuratorium:	Prof. Dr. Michael Otto (Otto Group), Vorsitzender
	Reinhard Klein (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG), stellvertretender Vorsitzender
	Andreas Engelhardt (Schüco International KG)
	Christian Lewandowski (Gegenbauer Holding SE & Co. KG)
	Dr. Frank Mastiaux (EnBW Energie Baden-Württemberg AG)
	Markus Müller-Drexel (INTERSEROH Dienstleistungs GmbH/ALBA Services Holding GmbH)
Präsidium:	Prof. Dr. Michael Otto (Otto Group), Vorsitzender
	Reinhard Klein (Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG), stellvertretender Vorsitzender
	Andreas Engelhardt (Schüco International KG)

**Stiftung
KlimaWirtschaft
Hamburg, den
2. Juni 2022**

Sabine Nallinger, Vorständin

Stiftung KlimaWirtschaft, Hamburg

(bis 23. November 2021 Stiftung 2°, Hamburg)

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- kosten 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Anschaffungs- kosten 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.121,05	7.733,67	0,00	28.854,72
II. Sachanlagen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.387,85	29.425,13	2.114,66	58.698,32
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere	119.609,16	0,00	0,00	119.609,16
	172.118,06	37.158,80	2.114,66	207.162,20

kumulierte Abschrei- bungen 1.1.2021	Abschrei- bungen	Abgänge	kumulierte Abschrei- bungen 31.12.2021	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3.786,05	6.010,57	0,00	9.796,62	19.058,10	17.335,00
21.174,84	15.024,13	2.114,66	34.084,31	24.614,01	10.213,01
0,00	0,00	0,00	0,00	119.609,16	119.609,16
24.960,89	21.034,70	2.114,66	43.880,93	163.281,27	147.157,17

Anlage 2
Bestätigungsvermerk
des unabhängigen
Abschlussprüfers

**Der qualifiziert elektronisch
signierte Bestätigungsvermerk ist
als Anlage (im Dateiformat)
diesem Bericht beigefügt.**

Anlage 3

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.